

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Katrin Kunert,  
Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/8985 –**

### **Mindestlohn im Sport**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

24 000 Personen sind sozialversicherungspflichtig in Sportvereinen beschäftigt (Stand: Juni 2015) und auch für sie gelten seit dem 1. Januar 2015 die Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Die dabei aufgetretenen „wesentlichen Fragen konnten im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs der Bundesministerin für Arbeit und Soziales mit Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Fußball-Bundes im Februar 2015 geklärt werden“, erklärte die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales Gabriele Lösekrug-Möller auf die Mündlichen Fragen des Sportpolitischen Sprechers der Fraktion DIE LINKE., Dr. André Hahn, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2016 (Plenarprotokoll 18/151).

Ob Kontrollen zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes bei Sportvereinen mit Arbeitgeberfunktion durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung stattfanden oder stattfinden werden, weiß die Bundesregierung nicht, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Dr. Michael Meister auf die Mündliche Fragen der Obfrau der Fraktion DIE LINKE. im Sportausschuss des Deutschen Bundestages, Katrin Kunert, in derselben Fragestunde.

Angesichts der vielen vom Mindestlohngesetz betroffenen Personen im Bereich des Sports und den zahlreichen Eingaben und Fragen von Sportvereinen ergeben sich aus den Antworten der Bundesregierung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2016 mehrere Nachfragen.

1. Wie viele Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Platzwarte und sonstiges Sportpersonal sind nach Kenntnis der Bundesregierung sozialversicherungspflichtig beschäftigt, und für wie viele von ihnen treffen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu (bitte nach Sportverbänden und -arten sowie a) bei Bundesbehörden, b) bei Landesbehörden und anderen Institutionen des öffentlichen Dienstes, c) in Fußballvereinen und d) bei sonstigen Sportvereinen beschäftigt aufschlüsseln)?

Die Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit unterscheidet unter anderem die Tätigkeiten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach der

Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010). Allerdings gibt es keine Gliederungsebene, die den in der Frage genannten Tätigkeiten exakt entspricht.

Annäherungsweise wurden daher die Berufsgruppe „Fahr- und Sportunterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen (KldB 2010: 845)“ und die Berufsuntergruppen „Athleten, Berufssportler (KldB 2010: 9424)“ und „Platz-, Geräte- warte/innen (KldB 2010: 3411)“ herangezogen. Im Dezember 2015 (jüngere Daten liegen nicht vor) waren von allen bundesweit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach der KldB 2010 rund 7 000 Personen als „Athleten, Berufssportler“, über 52 000 Personen als im „Fahr- und Sportunterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen“ und rund 46 000 Personen als „Platz-, Gerätewarte/innen“ tätig registriert.

Zusätzlich kann die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nach der Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 2008) ausgewiesen werden. Demnach gab es rund 92 000 Beschäftigte in der Wirtschaftsgruppe „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“, davon waren bei Sportvereinen rund 26 000 Personen beschäftigt.

Eine weitere Differenzierung zwischen Fußball- und sonstigen Sportvereinen ist nicht möglich. Ebenso ist eine Aufschlüsselung nach Sportverbänden, Bundesbehörden, Landesverbänden und anderen Institutionen nicht möglich.

Näherungsweise können nach der WZ 2008 die „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung (Abschnitt O)“ und „Erziehung und Unterricht (Abschnitt P)“ dargestellt werden.

Weitere Differenzierungen sind in der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich.

Detaillierte Ergebnisse nach Berufen und Wirtschaftszweigen können der beigefügten Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

Eine Quantifizierung, auf wie viele dieser Beschäftigten die Vorgaben des Mindestlohngesetzes zutreffen, ist in der Beschäftigungsstatistik nicht möglich.

2. Wie viele Vertragsamateure sind nach Kenntnis der Bundesregierung a) in Fußballvereinen und b) in anderen Sportvereinen a) mit einer Vergütung bis zu 450 Euro monatlich und b) mit einer Vergütung über 450 Euro beschäftigt?

Im Dezember 2015 (jüngere Daten liegen nicht vor) gab es in der Wirtschaftsklasse „Sportvereine“ rund 30 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte und rund 29 000 im Nebenjob geringfügig Beschäftigte (letztgenannte dürften in vielen Fällen bei ihrer Hauptbeschäftigung einer anderen Branche angehören). Eine Differenzierung nach Sportart ist nicht möglich.

Für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, einer Beschäftigung mit einer Vergütung über der Geringfügigkeitsgrenze, werden in der Wirtschaftsklasse „Sportvereine“ über 26 000 Beschäftigte ausgewiesen (siehe Tabelle 1 im Anhang).

Inwieweit in dieser Statistik Vertragsamateure erfasst werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Wer und wie viele von diesen Sportlerinnen und Sportlern haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn und wer nicht?

Welche Gründe gibt es dafür aus Sicht der Bundesregierung?

Nur soweit sich die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis vollzieht, haben Sportlerinnen und Sportler Anspruch auf den Mindestlohn. Mit Ausnahme von Praktikantinnen und Praktikanten nach § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), die infolge gesetzlicher Fiktion als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes gelten, werden sonstige Beschäftigungsverhältnisse vom Mindestlohngesetz nicht erfasst.

4. Wie viele der geringfügig beschäftigten Sportlerinnen und Sportler haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, bei wie vielen dieser Sportlerinnen ist dieser „Minijob“ das einzige Einkommen, und wie viele dieser Sportlerinnen und Sportler sind auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV) angewiesen?

Im Dezember 2015 (jüngere Daten liegen nicht vor) gab es in der Wirtschaftsgruppe „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ (gemäß WZ 2008) rund 8 000 im Nebenjob geringfügig Beschäftigte, die eine Tätigkeit als „Athleten, Berufssportler“ ausübten. Als ausschließlich geringfügig Beschäftigte in dieser Merkmalskombination wurden 6 000 Personen gezählt (siehe Tabelle 1 im Anhang).

In der Leistungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit kann der Grundsicherungsleistungsbezug von ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Wirtschaftsgruppe „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ nicht differenziert nach ausgeübter Tätigkeit ausgewertet werden. Insgesamt gab es in der genannten Branche rund 4 000 ausschließlich geringfügig beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit (siehe Tabelle 2 im Anhang).

5. Welche diesbezüglichen Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern sowie weiterem in Sportvereinen beschäftigtem Personal?

Trainerinnen und Trainer sind in der Beschäftigungsstatistik nicht eindeutig zu identifizieren. Näherungsweise erfolgt eine Abgrenzung über die Kombination von KldB 2010 und WZ 2008.

Im Dezember 2015 (jüngere Daten liegen nicht vor) gab es in der Wirtschaftsgruppe „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ (gemäß WZ 2008) über 19 000 im Nebenjob geringfügig Beschäftigte, die in der Berufsgruppe „Fahr- und Sportunterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen“ tätig waren. Als ausschließlich geringfügig Beschäftigte in dieser Merkmalskombination wurden über 14 000 gezählt. Weitere Ergebnisse sind Tabelle 1 im Anhang zu entnehmen.

Der Grundsicherungsleistungsbezug von ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Wirtschaftsgruppe „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ kann nicht differenziert nach ausgeübter Tätigkeit ausgewertet werden. Insgesamt gab es in der genannten Branche über 4 000 ausschließlich geringfügig beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit (siehe Tabelle 2).

6. Welche diesbezüglichen Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Beschäftigung von Spitzen- und Leistungssportlerinnen und -sportlern a) mit Arbeitsverhältnis bei einer Bundesbehörde sowie b) ohne Arbeitsverhältnis bei einer Bundesbehörde?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Inwieweit hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einkommenssituation von Sportlerinnen und Sportlern sowie bei Sportvereinen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Folge des Mindestlohngesetzes verbessert?

Der Bundesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Daten aus der Evaluation zur Wirkung des Mindestlohns vor.

8. Inwieweit haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der bei Sportvereinen beschäftigten Personen und die finanzielle Situation von Sportvereinen in Folge des Mindestlohngesetzes signifikant verschlechtert?

Der Bundesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Daten aus der Evaluation zur Wirkung des Mindestlohns vor.

9. Welche (nichtwesentlichen) Fragen müssen aus Sicht der Bundesregierung noch geklärt werden, nachdem die „wesentlichen Fragen“ im Gespräch zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Deutschen Olympischen Sportbund e. V. und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. im Februar 2015 geklärt wurden (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 22 des Abgeordneten Dr. André Hahn in der Fragestunde am 27. Januar 2016 auf Plenarprotokoll 18/151), und inwieweit ist das Bundesministerium des Innern an diesem Klärungsprozess beteiligt?

In dem in Rede stehenden Gespräch zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Deutschen Fußball-Bund am 23. Februar 2015 konnte die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Mindestlohngesetz im Bereich des Vereinssports Anwendung findet, erschöpfend besprochen werden.

10. Wie viele Kontrollen zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes gab es im Jahr 2015 in Bundesbehörden, und inwieweit waren dabei Bereiche des Spitzensports einbezogen (bitte die jeweiligen Bundesbehörden nennen)?
11. Wie viele Kontrollen zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes gab es im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung in Sportvereinen, und welche Ergebnisse erbrachten die Kontrollen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Mindestlohngesetz ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) zuständig. Die FKS führte im Jahr 2015 insgesamt 43 637 Arbeitgeberprüfungen durch und befragte insgesamt 360 345 Personen. Die Prüfungen der FKS umfassen alle in Betracht kommenden Prüfaufträge, d. h., seit dem 1. Januar 2015 beinhaltet grundsätzlich jede Prüfung der FKS auch eine Mindestlohnprüfung nach dem Mindestlohngesetz (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7525 vom 15. Februar 2016).

Der im Mindestlohngesetz festgelegte Prüfauftrag der FKS umfasst alle Arbeitgeber von im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, insoweit auch Bundesbehörden sowie Sportvereine, soweit sie Arbeitgeber sind. Die FKS führt differenzierte statistische Erhebungen nur für einige Branchen. Die Bereiche „Bundesbehörden“, „Spitzensport in Bundesbehörden“ und „Sportvereine“ werden nicht gesondert erfasst. Daher können keine Auskünfte über die Anzahl der Kontrollen und den Umfang von Mindestlohnverstößen in diesen Bereichen gegeben werden.

12. In welcher Weise wird die Umsetzung des Mindestlohngesetzes im Bereich des Sportes durch die Bundesregierung politisch und wissenschaftlich begleitet, und in welcher Weise wirkt hier das für den Sport federführende Bundesministerium des Innern mit?

Das innerhalb der Bundesregierung für das Mindestlohngesetz zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält im Internet (siehe [www.dermindestlohn-wirkt.de](http://www.dermindestlohn-wirkt.de)) sowie mit der Mindestlohnhotline (030/60 28 00 28) ein allgemeines Informationsangebot zu Fragen des Mindestlohns für alle Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, das unter anderem auch die Belange von Sportvereinen sowie von Sportlerinnen und Sportlern anspricht.

Zu Fragen 1, 2, 4 und 5

**Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtige und geringfügig Beschäftigte nach Berufen und Branchen**

Deutschland  
Dezember 2015

Tätigkeit nach KldB 2010	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte				ausschließlich geringfügig Beschäftigte				im Nebenjob geringfügig Beschäftigte			
	darunter in Branche nach WZ 2008				darunter in Branche nach WZ 2008				darunter in Branche nach WZ 2008			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	31.144.510	2.924.101	92.150	26.290	5.005.164	271.853	75.901	29.796	2.574.021	88.713	68.275	28.617
3411 Platz-, Gerätewarte/innen	45.747	37.765	1.663	888	10.608	5.642	3.129	2.699	4.089	2.048	1.425	1.237
845 Fahr-, Sportunterricht außerschul. Bild.	52.470	20.626	19.628	6.620	26.789	8.426	14.177	5.659	28.942	6.277	19.081	8.267
9424 Athleten, Berufssportler	6.808	100	6.156	4.016	6.521	166	6.015	4.846	8.284	222	7.639	6.818

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

zu Fragen 4 und 5

**Tabelle 2: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit**

Deutschland

Dezember 2015

Merkmal	Dezember 2015			
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit			
	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		ausschließlich geringfügig Beschäftigte	
	931 Erbringung von Dienstleistungen des Sports	9312 Sportvereine	931 Erbringung von Dienstleistungen des Sports	9312 Sportvereine
	5	6	7	8
<b>Insgesamt</b>	<b>2.704</b>	-	<b>4.269</b>	-

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

